



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2022

Nr. 10 Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH

**- Projektförderung unzulässig, Finanzierungsstruktur verbesserungsbedürftig,
Personalmanagement unzureichend -**

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 10 Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH
- Projektförderung unzulässig, Finanzierungsstruktur verbesserungsbedürftig, Personalmanagement unzureichend -**

Das Land förderte den laufenden Geschäftsbetrieb der Energieagentur als „quasi-institutionelle Projektförderung“. Diese Förderart ist rechtlich grundsätzlich nicht vorgesehen. Die dauerhafte Projektförderung war hier unzulässig.

Die Verwendungsnachweise der Energieagentur waren für die Jahre 2016 bis 2019 mit einem bewilligten Volumen von 16,1 Mio. € noch nicht abschließend geprüft.

Die Gesellschaft war im Hinblick auf das Drittmittelgeschäft nicht nachhaltig finanziert. Sie nahm deshalb Ende 2017 den Liquiditätspool des Landes mit 0,9 Mio. € in Anspruch. Für die Rückzahlung dieser Verbindlichkeit wurde die Einzahlung einer Stammkapitalerhöhung des Landes in Höhe von 1,0 Mio. € weitgehend verbraucht. Zur Überbrückung bestehender Finanzierungslücken nahm die Energieagentur ab 2020 Bankdarlehen auf.

Einen erheblichen Teil ihres Personals beschäftigte die Energieagentur auf der Grundlage befristeter Arbeitsverträge. Eine grundsätzliche Regelung zum Umgang mit Entfristungen bestand nicht.

1 Allgemeines

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH wurde 2012 als 100%ige Landesgesellschaft mit einem Stammkapital von 25.000 € gegründet. Ende 2018 erhöhte das Land das Stammkapital um 1,0 Mio. €.

Die Gesellschaft soll insbesondere die Zielgruppen Kommunen, Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Verbände bei der Umsetzung der Energiewende unterstützen. Hierzu soll die Gesellschaft bedarfs- und zielgruppengerechte Formate und Instrumente entwickeln.¹ Der Gesellschaftszweck ist nicht auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet.

Das Land förderte den laufenden Geschäftsbetrieb (im Wesentlichen die Personal- und Sachkosten) der Energieagentur von 2015 bis 2019 mit insgesamt 19,4 Mio. €. Über diese Grundförderung hinaus warb das Unternehmen Landes-, Bundes- sowie EU-Drittmittel ein und übernahm gegen Entgelt Dienstleistungsaufträge für das Land.

Neben dem Hauptsitz in Kaiserslautern unterhielt die Energieagentur acht Regionalbüros, in denen alle regionalen Aktivitäten und die Kooperationen mit lokalen Partnern gebündelt werden sollten.

Der Rechnungshof hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH und die Betätigung des Landes bei dieser Gesellschaft geprüft.² Die Prüfung umfasste insbesondere die Jahre 2015 bis 2019 einschließlich

¹ Festlegung des Unternehmensgegenstands in § 2 Gesellschaftsvertrag vom 19. Dezember 2014.

² Der Rechnungshof prüfte auf Grundlage der §§ 91 Abs. 2 Satz 2 und 92 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) und § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz i. V. m. § 17 des Gesellschaftsvertrags sowie auf Grundlage der abgeschlossenen Prüfungsvereinbarung vom 8./14. August 2012.

laufender Geschäftsvorfälle aus Projekten in den Jahren 2020 und 2021. Schwerpunkte der Untersuchungen waren die Einhaltung gesellschaftsvertraglicher Regelungen, die Verwendung der Haushaltsmittel sowie die Finanzierung durch das Land.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Unternehmensgegenstand anpassungsbedürftig

Vorgaben für die Tätigkeit der Gesellschaft ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie aus dem Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (LKSG). Das zuständige Fachressort (damals das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten) beschrieb die Rolle der Energieagentur im August 2020 gegenüber dem Landtag dahingehend, dass diese sich zu einer ganzheitlichen Klimaschutzagentur entwickle, mit konkreter technischer Expertise und Instrumenten zur Umsetzung von Klimaschutz und regionaler Wertschöpfung, vor allem in Kommunen und Unternehmen. Damit nehme die Energieagentur auch immer mehr eine ressortübergreifende Beraterrolle für die Landesregierung im Bereich Klimaschutz ein.

Nach dem LKSG wirkt die Gesellschaft insbesondere bei der Erstellung des Klimaschutzkonzepts und des Klimaschutzberichts sowie bei der Förderung des allgemeinen Verständnisses der Öffentlichkeit für die Ziele des Klimaschutzes und bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über allgemeine Erkenntnisse zum Klimawandel mit.³

Das Fachressort hatte die Gesellschaft zudem seit Juli 2012 gegen Entgelt mit der Abwicklung verschiedener Förderprogramme beauftragt. So lag die Durchführung des Solar-Speicher-Förderprogramms einschließlich der Auszahlung der Förderungen in ihrer Hand. Im Prüfungszeitraum war die Gesellschaft auch für die Landesförderprogramme „Hochenergieeffiziente Gebäude“ und „Zukunftsfähige Infrastruktur“ tätig.

Der Unternehmensgegenstand der Energieagentur ist die Unterstützung ihrer Zielgruppen bei der Umsetzung der Energiewende. Weitere Aufgaben, wie z. B. die Koordination der Planung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in Rheinland-Pfalz sieht der Gesellschaftsvertrag nicht vor. Es handelt sich bei der Gesellschaft um eine „Energieagentur“ und nicht um eine ganzheitliche Klimaschutzagentur. Tätigkeiten wie die Fortschreibung des Landesklimaschutzkonzeptes und das Monitoring zur Erreichung der Klimaschutzziele dienen nicht dem derzeitigen Gesellschaftszweck. Sollen diese Aufgaben von der Energieagentur weiterhin übernommen werden, ist der Unternehmensgegenstand im Gesellschaftsvertrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit neu zu fassen.

Das Ministerium der Finanzen (Ministerium)⁴ hat mitgeteilt, dass eine Anpassung des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich der aktuellen und künftigen Aufgaben sobald wie möglich umgesetzt werde.

2.2 Leistungsevaluierung notwendig

Die bislang einzige externe Evaluierung der Energieagentur fand 2014 statt. Dabei wurde keine abschließende Bewertung zur Größe der Gesellschaft (Personal- und Sachausstattung sowie Anzahl und Größe der regionalen Außenstellen) getroffen.

³ § 12 Abs. 3 LKSG.

⁴ Die Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen erfolgte in Abstimmung mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität.

Diese könne erst unter Berücksichtigung der Leistungen, Ergebnisse und Umsetzungserfolge nach Abschluss der Aufbauphase erfolgen. Dann könne auch eine Präzisierung der Ziele der Energieagentur und die Ableitung und Überprüfung des erforderlichen Personaleinsatzes durchgeführt werden.⁵

Für die Energiewende engagiert sich eine Vielzahl anderer Akteure in Rheinland-Pfalz, wie etwa Handwerkskammern, Verbraucherzentralen, regionale und kommunale Energieversorger sowie verschiedene Netzwerke und Arbeitskreise.⁶ Die Gesellschaft schloss in diesem Zusammenhang eine Reihe von Kooperationsverträgen. Sie berichtete zuletzt im Statusbericht Energiewende in Rheinland-Pfalz 2020, dass die Kommunen ihre Klimaschutzanstrengungen deutlich verstärkt hätten. Landkreise und insbesondere Verbandsgemeinden stellten zunehmend Klimaschutzmanagerinnen und -manager ein.⁷

Insbesondere im Hinblick auf den mit wachsendem Drittmittelgeschäft verbundenen Personalaufwuchs seit der Evaluierung der Gesellschaft empfiehlt der Rechnungshof, eine solche zeitnah durch unabhängige Sachverständige durchführen zu lassen. Sie sollte die Präzisierung der Ziele, die Abgrenzung der Angebote und Leistungen der Gesellschaft von Angeboten Dritter und eine Bedarfsanalyse bei den Zielgruppen der Energieagentur umfassen. Aufgrund der Vielzahl an Kooperationsvereinbarungen erscheint auch deren Evaluierung geboten. Dabei gilt es, mögliche Doppelstrukturen aufzudecken und zu beseitigen.

Das Ministerium hat erklärt, eine zeitnahe systematische Leistungsevaluierung durch einen Externen werde von fachlicher Seite befürwortet. Nach dem Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 solle die Energieagentur zur Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz GmbH weiterentwickelt werden. Verbunden damit sei der Auftrag einer möglichst flächendeckenden Unterstützung der kommunalen Klimaschutzmanagerinnen und -manager, soweit dies nicht durch kommunale Unternehmen oder etablierte Strukturen erfolge. Zu den möglichen Doppelstrukturen hat es erklärt, diese seien nicht vorhanden.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass aufgrund der vorgesehenen Fortentwicklung der Aufgaben der Gesellschaft durch das Fachressort die Qualität der bestehenden Kooperationsvereinbarungen und das Bestehen möglicher Doppelstrukturen, insbesondere im Verhältnis zu den Kommunen und ihren Unternehmen, in die Evaluierung einbezogen werden sollte.

2.3 Zuwendungsverfahren mangelhaft

2.3.1 Förderart

Die Grundförderung für den laufenden Geschäftsbetrieb bewilligte das Fachressort als „quasi-institutionelle Projektförderung“. Diese Förderart ist grundsätzlich rechtlich nicht vorgesehen. Als Förderarten kommen hier nur eine Projektförderung oder eine institutionelle Förderung in Betracht.⁸

⁵ Vgl. IZT & Inmit (Hrsg.): Bericht - Evaluierung der Energieagentur Rheinland-Pfalz, Berlin, 4. Februar 2015, S. V.

⁶ Bereiche Energieeffizienz (z. B. Effizienznetz Rheinland-Pfalz, Initiative Energieeffizienz-Netzwerke Rheinland-Pfalz, Netzwerk Energieeffizientes Bauen und Wohnen), Mobilität (Netzwerk Elektromobilität) oder zu speziellen Themen wie Solarenergie (Arbeitskreis Fotovoltaik) oder Klimaschutz (Regionale Netzwerke kommunaler Klimaschutz), siehe Dreizehnter Energiebericht der Landesregierung (Drucksache 17/12718 S. 47).

⁷ Vgl. Statusbericht Energiewende in Rheinland-Pfalz 2020, S. 15.

⁸ Vgl. Nr. 2 zu § 23 LHO Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO).

Projektförderungen sind „Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben“⁹, wie etwa ein einzelnes Forschungsprojekt. Eine Projektförderung von Daueraufgaben ist grundsätzlich nur dann vertretbar, wenn der geförderten Einrichtung lediglich eine zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung gewährt werden soll, um sie mittelfristig in eine finanzielle Unabhängigkeit zu führen.¹⁰

Eine institutionelle Förderung dient der „Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers“.¹¹ Sie wird regelmäßig für ein Haushaltsjahr bewilligt. Obwohl kein Anspruch auf Anschlussbewilligung besteht, ist die Förderung üblicherweise auf Dauer angelegt. Sie ist daher an enge Voraussetzungen geknüpft und darf nur ausnahmsweise gewährt werden. So sind institutionelle Förderungen grundsätzlich gesperrt, solange ein Haushalts- und Wirtschaftsplan nicht vom Ministerium der Finanzen gebilligt worden ist. Vor Aufhebung der Sperre hat dieses darüber hinaus die Einwilligung des Landtags einzuholen, wenn die Zuwendung - wie hier - den Betrag von 150.000 € im Jahr überschreitet. Bei Veranschlagung der Mittel für die institutionelle Förderung im Haushalt sind dem Haushaltsplan Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie der Stellenplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.¹² Dies führt zu der gebotenen Transparenz gegenüber dem Landtag, der dadurch seine Kontrollfunktion besser wahrnehmen kann.

Die Zuwendungen des Landes zur Grundförderung der Energieagentur dienen der Aufrechterhaltung ihres gesamten laufenden Geschäftsbetriebs und nicht einem einzelnen abgegrenzten Projekt. Die Projektförderung war daher unzulässig. Vielmehr hätten die Vorgaben für eine institutionelle Förderung eingehalten werden müssen. Hierauf hatte das Ministerium gegenüber dem Fachressort seit 2012 wiederholt hingewiesen.

Das Ministerium hat mitgeteilt, dass zur Erhöhung der Transparenz und zur Beseitigung der aufgezeigten Mängel als Sofortmaßnahme vorgesehen sei, die Projektförderung sukzessive um neue Elemente wie eine Überleitungsrechnung und eine weiterentwickelte Berichts- und Finanzdarstellung zu erweitern. Ab 2023 solle eruiert werden, wie eine Umstellung auf eine umfassende institutionelle Grundförderung gelingen könne.

Der Rechnungshof bemerkt hierzu, dass die haushaltsrechtlichen Bestimmungen für eine institutionelle Förderung unverzüglich einzuhalten sind.

2.3.2 Verwendungsnachweisprüfungen

Die Zuwendungsbescheide bis einschließlich 2017 sahen vor, dass die Verwendungsnachweise binnen sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem zuständigen Fachressort vorzulegen waren. Obwohl die Energieagentur diese Anforderung erfüllte, prüfte es diese zunächst nicht. Im August 2017 übertrug es diese Aufgabe rückwirkend ab 2012 auf die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB). Die Prüfung des Sachberichts obliegt weiterhin dem Fachressort.

⁹ Vgl. Nr. 2.1 zu § 23 VV-LHO.

¹⁰ Bundesrechnungshof (2016): Prüfung der Vergabe und Bewirtschaftung von Zuwendungen - Typische Mängel und Fehler im Zuwendungsbereich; 2. überarbeitete Auflage, S. 24.

¹¹ Vgl. Nr. 2.2 zu § 23 VV-LHO.

¹² § 5 Abs. 1 Landshaushaltsgesetz; § 26 Abs. 3 Nr. 2 LHO, Nr. 3.4 § 23 VV-LHO, Teil I Nr. 2.3.1 der Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz sowie die ANBest-I.

Die ISB mahnte die Prüfung des Sachberichts für 2015 mehrfach an. Dessen abschließende Prüfung durch das Fachressort erfolgte erst im März 2019. Von der ursprünglichen Vorlage bis zur abschließenden Bewertung vergingen also fast drei Jahre.

Bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen des Rechnungshofs im Herbst 2021 konnte die ISB nur die Prüfung des Verwendungsnachweises für 2015 abschließen. Für die Jahre 2016 bis 2019 umfassen die ungeprüften Verwendungsnachweise ein bewilligtes Gesamtvolumen für Grundförderung von 16,1 Mio. €. Die rechnerische Verwendungsnachweisprüfung verzögerte sich durch eine fehlende Trennung von Grund- und Drittmittelförderung, da Abrechnungen von mehrjährigen Drittmittelprojekten mit Auswirkungen auf die Grundförderung noch ausstanden.

Die Prüfung eines Verwendungsnachweises einschließlich des Sachberichts hat unverzüglich nach Eingang zu erfolgen.¹³ Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk niederzulegen.¹⁴

Das Ministerium hat mitgeteilt, dass die erforderliche Prüfung der Sachberichte durch das Fachressort erfolgt sei. Die ISB sei aufgefordert worden, die Verwendungsnachweisprüfungen sobald wie möglich für die zurückliegenden Jahre abzuschließen.

2.4 Drittmittelgeschäft nicht nachhaltig finanziert

Im Jahr 2017 verringerte das Land die Grundförderung der Gesellschaft. Stattdessen sollte sie sich verstärkt über zusätzliche Projektförderungen durch Dritte finanzieren. Dabei hatte die Gesellschaft Eigenanteile zu übernehmen, die sich vor allem aus der Differenz zwischen den von Dritten erstatteten Pauschalen für Personalkosten und den tatsächlich hierfür angefallenen Aufwendungen ergaben. Bis Juli 2020 wurden elf EU-Drittmittelprojekte mit einem Gesamtbudget von 13,1 Mio. € bewilligt. Allein deren Eigenanteile betragen 1,3 Mio. €.

Die jährlichen Anträge auf Grundförderung enthielten zunächst keine Ausgaben für Eigenanteile von Drittmittelprojekten. Die Mittel der Grundförderung waren vielmehr im Wesentlichen für die Personal- und Sachkosten der Energieagentur einschließlich der Regionalbüros gebunden.

Darüber hinaus ergab sich ein erheblicher Vorfinanzierungsbedarf. Die Abrechnung der Drittmittelprojekte erfolgte in der Regel halbjährlich, d. h., die Ausgaben waren mindestens für sechs Monate vorzufinanzieren. Mit der Ausweitung der Drittmittelprojekte und der damit einhergehenden Erhöhung des Finanzvolumens stieg der Finanzmittelbedarf der Gesellschaft.

Die Finanzierung der Eigenanteile und der Vorfinanzierungsbedarf aus dem Drittmittelgeschäft führten bei der Energieagentur wiederholt zu Liquiditätsengpässen. Die Gesellschaft nahm Ende 2017 den Liquiditätspool des Landes mit 0,9 Mio. € in Anspruch. Eine Rückzahlung aus Eigenmitteln war nicht möglich. Die Einzahlung aus der Kapitalerhöhung des Landes Ende 2018 in Höhe von 1,0 Mio. € wurde bereits Anfang 2019 weitgehend für die Rückzahlung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Liquiditätspool verbraucht.

Zur kurzfristigen Überbrückung der Finanzierungslücken nahm die Energieagentur 2020 ein Bankdarlehen in Höhe von 0,7 Mio. € auf. Eine Rückzahlung des Darlehens war für März 2021 geplant. Das Land bürgte für dieses Darlehen mit einer 100%igen Ausfallbürgschaft.

¹³ Vgl. Nr. 11.1 - 11.1.3 zu § 44 VV-LHO.

¹⁴ Vgl. Nr. 11.3 zu § 44 VV-LHO.

Ende 2020 diskutierte der Aufsichtsrat erneut eine Stammkapitalerhöhung um 0,6 Mio. €. Diese wurde zurückgestellt. Die Liquidität der Gesellschaft wurde stattdessen erneut durch ein Überbrückungsdarlehen gesichert.

Die Finanzierung der Gesellschaft sollte neu strukturiert werden. Dabei sollte insbesondere ein nachhaltiges System zur Finanzierung des Drittmittelgeschäfts unter möglicher Berücksichtigung von Einsparungen an anderer Stelle eingerichtet werden.

Das Ministerium sieht die Zwischenfinanzierung der Ausgaben im Rahmen von Drittmittelprojekten aus der projektbezogenen Grundförderung als verbesserungswürdig an. Eine weitere Stammkapitalerhöhung sei nicht möglich gewesen. Bereits für die Bewilligung des Grundförderbescheids 2022 werde eine Anpassung der einschlägigen Nebenbestimmungen vorbereitet.

Der Rechnungshof bemerkt hierzu, dass sich weder die wiederholte Erhöhung des Stammkapitals noch Bankdarlehen zur nachhaltigen Ausfinanzierung des Drittmittelgeschäfts eignen.

2.5 Personalbewirtschaftung bei befristeten Arbeitsverträgen unzureichend

Infolge der Ausweitung des Drittmittelgeschäfts und der Aufträge des Landes baute die Energieagentur Personal - überwiegend im Wege zunächst befristeter Beschäftigung - auf. Ende 2019 waren von 58,9 Vollzeitkräften knapp 67 % unbefristet beschäftigt. Im Jahr 2020 stieg die Zahl der Vollzeitkräfte auf 73,1 und damit um 24 % gegenüber dem Vorjahr.

In nahezu jeder Sitzung berichtete die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat über die Weiterbeschäftigung von Bediensteten und anstehende Entfristungen.¹⁵ Eine grundsätzliche Regelung zum Umgang mit befristeten Arbeitsverträgen bestand nicht.

Die Gesellschaft muss grundsätzlich sicherstellen, dass kein Personalüberhang, insbesondere durch Entfristungen, entsteht. Die notwendigen Personalausgaben sind dauerhaft auskömmlich zu finanzieren. Eine diesbezügliche Berichterstattung sollte gegenüber dem Aufsichtsrat erfolgen.

Der Geschäftsführer informierte den Rechnungshof über eine geplante Betriebsvereinbarung zur Vorgehensweise im Falle notwendiger betriebsbedingter Kündigungen. Diese sei dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung Ende August 2021 vorgelegt worden.

Das Ministerium hat mitgeteilt, dass geprüft werde, welche geeigneten Instrumente zur Personalbewirtschaftung eingerichtet werden können.

Der Rechnungshof bemerkt hierzu, dass diese Instrumente nachvollziehbar darstellen sollten, nach welchen Kriterien und in welcher Form über Entfristungen entschieden wird. Eine vorausschauende Planung basierend auf einer angemessenen Personalbedarfsermittlung ist betriebsbedingten Kündigungen vorzuziehen. Auch mit einer Betriebsvereinbarung besteht bei einem Personalabbau das Risiko von Kündigungsschutzklagen mit finanziellen Belastungen aus Abfindungen.

¹⁵ Wegen Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen für eine weitere Befristung gemäß § 14 Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG).

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) den Unternehmensgegenstand im Gesellschaftsvertrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und auch im Hinblick auf die zwischenzeitlich in Kraft getretenen gesetzlichen Aufgabenzuweisungen neu zu fassen,
- b) die offenen Verwendungsnachweisprüfungen schnellstmöglich abzuschließen.

3.2 Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert,

- a) eine Leistungsevaluation durch unabhängige Sachverständige durchzuführen und dabei auch die Kooperationsvereinbarungen sowie Doppelstrukturen insbesondere im Verhältnis zu den Kommunen und ihren Unternehmen zu untersuchen,
- b) die haushaltsrechtlichen Vorgaben für eine institutionelle Förderung unverzüglich einzuhalten,
- c) bei der Gesellschaft ein nachhaltiges System zur Finanzierung von Eigenanteilen und zur Deckung des Vorfinanzierungsbedarfs der Drittmittelprojekte einzurichten,
- d) bei der Gesellschaft Instrumente zur Personalbewirtschaftung, insbesondere zum Umgang mit befristeten Arbeitsverhältnissen, zu schaffen,
- e) über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 zu berichten.